

vom 30. Juni 1890 (Nr. 48), in den Urteilen vom 1. Juli 1897 und 29. November 1897 (K.G.A. II, S. 238) hat zuteil werden lassen, nicht ganz übereinzustimmen. Das K.G. sagt in der zweiten Entscheidung, daß Voraussetzung für die Strafbarkeit nicht das Feilbieten als Heilmittel gegen Krankheiten durch die Ankündigung selbst sei, sondern daß „das Verbot alle diejenigen Arzneimittel treffen soll, deren Verkauf der kaiserl. Verordnung gemäß insofern einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt, als sie als Heilmittel feilgeboten werden“. Diese Auffassung kann nach obigen Darlegungen nicht als berechtigt anerkannt werden.

Die vorstehend behandelten Ankündigungsverbote sind in Preußen mit einer Ausnahme (Westpreußen) in Regierungspräsidialverordnungen enthalten, welche außer der Ankündigung von Arzneimitteln noch stets die Ankündigung von Geheimmitteln und vielfach auch noch die Ankündigung von Reklamemitteln behandeln. Da nun auf die Polizeiverordnungen der Regierungspräsidenten in der Regel nach einigen Jahren Verordnungen der Oberpräsidenten gefolgt sind, die die Ankündigung von Geheimmitteln betrafen und z. T. nur ganz allgemein „alle entgegenstehenden Bestimmungen“ aufhoben, wurde bisweilen angenommen, daß dadurch die früheren Regierungspräsidialverordnungen in ihrem ganzen Umfange außer Kraft gesetzt worden seien. Das K.G. hat jedoch in konstanter Rechtsprechung entschieden, daß in allen Fällen, wo die Oberpräsidialverordnungen nur eine allgemeine Aufhebungsformel „entgegenstehender Bestimmungen“ enthielten, die früheren Regierungspräsidialverordnungen nur soweit außer Kraft gesetzt seien, als sie sich mit der Ankündigung von Geheimmitteln befassen. Hinsichtlich der Ankündigung von Arzneimitteln, deren Verkehr beschränkt ist, und von Reklamemitteln seien sie durch die späteren Verordnungen der Oberpräsidenten (die indessen jetzt auch schon wieder aufgehoben sind!) nicht berührt worden. So u. a. K.G. 22. Okt. 1896 (K.G.A. II, S. 313), 29. November 1897 (K.G.A. II, S. 238), 4. April 1898 (K.G.A. II, S. 318), 26. und 30. Januar 1899 (K.G.A. II, S. 321), 24. April 1899 (K.G.A. III, S. 375) und 14. Juni 1900 (K.G.A. III, S. 454).

7. Ankündigung von Reklamemitteln.

Außer Geheimmitteln und Arzneimitteln ist in mehreren preußischen Regierungsbezirken noch die Ankündigung von sog. Reklamemitteln unter Strafe gestellt. Die Verordnungen betreffen

ihrem Wortlaut nach in der Regel „Stoffe und Zubereitungen jeder Art, denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen (Reklamemittel)“. Eine Verordnung, die Frankfurter vom 23. Mai 1894 (Nr. 34), bezieht sich nur auf Zubereitungen, eine zweite, die Wiesbadener vom 16. Mai 1902 (Nr. 83), auf Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen jeder Art. Trotzdem der Ausdruck Gegenstände sich somit nur in einer einzigen Verordnung findet, hat das K.G. angenommen, daß auch die übrigen Verordnungen bei Reklamemitteln mit dem Begriff „Stoffe und Zubereitungen jeder Art“ Gegenstände mit umfassen. So namentlich in dem Urteil vom 7. Februar 1898 (K.G.A. II, S. 317). Derartige Gegenstände sind insbesondere Höhrapparate, das Voltakreuz, die Voltuhr u. dergl.

Daß diese Anschauung jetzt noch haltbar ist, muß bezweifelt werden. Wenn unter Geheimmitteln, wie das K.G. selbst feststellt (s. Seite 86), nur pharmazeutische, d. h. arzneiliche Zubereitungen und Stoffe zu verstehen sind, so liegt kein stichhaltiger Grund vor, für Reklamemittel eine weitergehende Definition aufzustellen. Die Polizeiverordnungen nehmen ja auch durchweg den Sammelbegriff „Stoffe und Zubereitungen“ zur gemeinsamen Grundlage, und teilen diese dann nach ihrer Natur und der Form ihrer Ankündigung ein in

- a) solche, deren Feilhalten und Verkauf nur in Apotheken gestattet ist (Arzneimittel);
- b) solche, deren Bestandteile nicht durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht werden (Geheimmittel) und
- c) solche, denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen (Reklamemittel).

Schon aus dieser Form der Polizeiverordnungen geht der gemeinsame Charakter der drei Gruppen (Arzneimittel, Geheimmittel und Reklamemittel) deutlich hervor; und es erscheint deshalb unmöglich die eine Untergruppe enger oder weiter zu fassen wie die andere. Dazu kommt noch, daß die neue Kaiserl. Verordnung vom 22. Oktober 1901 in § 4 ausdrücklich zwischen „Zubereitungen, Stoffen und Gegenständen“ unterscheidet. Man muß daraus schließen, daß auch diejenigen Ankündigungsverbote, die nicht ausdrücklich „Gegenstände“ mit nennen — und das sind sämtliche bis auf die Wiesbadener — nicht auf solche ausgedehnt werden können. Mit Recht ist dagegen das Voltakreuz als ein Reklamemittel im Sinne der Wiesbadener Verordnung anzusehen, wie dies das K.G. in den Urteilen vom 6. April 1899

(K.G.A. II, S. 320) und vom 15. Oktober 1900 (K.G.A. III, S. 472) getan hat.

Ebenso ist die Ankündigung von zwei Gegenständen, des Audiphon Bernards und der Voltamittel in Württemberg durch besondere Verordnung ausdrücklich verboten.

Zu einer Verurteilung wegen Ankündigung eines Reklamemittels sind nach dem Wortlaut der Verordnungen zweierlei Feststellungen erforderlichlich:

1. die fälschliche Beilegung einer besonderen Wirkung und
2. die Absicht, über den Wert der Mittel zu täuschen.

Der Dolus muß also in objektiver und subjektiver Beziehung bewiesen werden. Ersteres wird in der Regel leicht gelingen, letzteres dagegen ist ebenso wie beim Betrugsparagraph mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden. Anhaltspunkte zur Handhabung der vorliegenden Bestimmungen geben die nachstehenden Urteile:

Die fälschliche Beilegung einer besonderen Wirkung kann durch die Behauptung erfolgen, daß eine Krankheit „am schnellsten nur“ durch ein bestimmtes Mittel erfolgreich bekämpft werden könne, wenn anderseits feststeht, daß dies ebenso gut oder besser auch durch andere Mittel geschehen kann. K.G. 28. November 1895 (K.G.A. I, S. 132).

Unter dem Wert der Mittel ist nicht lediglich der Geldwert, sondern auch der Wert als Heilmittel zu verstehen. K.G. 23. Juni 1898 (K.G.A. II, S. 318).

In zwei weiteren Entscheidungen vom 17. Februar 1898 (K.G.A. II, S. 341) und 6. April 1899 (K.G.A. II, S. 320) hat das K.G. die Feststellung, daß der Angeklagte sich bewußt war, daß dem angekündigten Mittel die ihm beigelegten Wirkungen unmöglich zukommen konnten, als zur Verurteilung ausreichend angesehen.

8. Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln.

Unter den Rechtsnormen, welche die Ankündigung von Heilmethoden betreffen, kommen in erster Reihe in Betracht die in fast allen preußischen Regierungsbezirken auf Grund der Ministerialverfügung vom 28. Juni 1902 erlassenen Polizeiverordnungen über die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen, die auch in einigen Bundesstaaten Nachahmung gefunden haben. Diese Verordnungen haben in der Regel fünf Paragraphen. Die beiden ersten befassen sich mit der Anmeldung dieser Personen beim zuständigen Kreisärzte, berühren also die